



# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---

**VORLAGE**

**Nr. 4-1988/14-KT**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Kreisausschuss

25.08.2014

**Betr.:** Wahl einer/ eines stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisausschusses

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

Luckenwalde, den 26. Juni 2014

Wehlan

### **Sachverhalt:**

Die Landrätin gehört gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf dem Kreisausschuss als geborenes stimmberechtigtes Mitglied an. Der Kreistag hat in seiner konstituierenden Sitzung am 26. Juni 2014 beschlossen, dass die Landrätin den Vorsitz im Kreisausschuss führt.

Im Falle der Verhinderung oder Vakanz wird die Landrätin im Stimmrecht von der Ersten Beigeordneten vertreten. Eine Vertretung im Vorsitz des Kreisausschusses ist aufgrund der Bestimmungen der Kommunalverfassung jedoch nicht möglich. Nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf kann der allgemeine Stellvertreter des Landrates diesen nur in den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben vertreten. Der Vorsitz im Kreisausschuss ist keine gesetzlich zugewiesene Aufgabe.

Die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisausschusses erfolgt nach den Vorschriften des § 40 BbgKVerf (Einzelwahlen) in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 5 und 6 BbgKVerf. Danach ist geheim zu wählen, es sei denn, der Kreisausschuss beschließt einstimmig Abweichendes.

Die Bewerber unterliegen gemäß § 22 BbgKVerf Abs. 3 Ziffer 2 BbgKVerf keinem Mitwirkungsverbot.